

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 13.11.2020

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 400/2020	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in: Josef Suermann	
Änderung der Zuständigkeitsordnung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	02.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 58 Abs. 1 S.1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.

Dementsprechend wurde am 4.11.2020 eine Zuständigkeitsordnung beschlossen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Angelegenheiten, für die in dem Verwaltungsentwurf eine Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse vorgesehen und die von einem Quorum von mindestens 8 Ausschussmitgliedern abhängig sein sollten, in den Ausschüssen lediglich vorberaten werden.

Dieser Beschluss führt zu einer wesentlichen schlechteren Situation als sie bislang gegeben war.

Am Beispiel der Vergabe von Aufträgen wird dies deutlich. Der Rat hat bereits vor 20 Jahren folgende Wertgrenzen für Auftragsvergaben festgelegt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Aufträge nach vorausgegangener Preisabfrage unter mehreren Bietern bis 10.000,-- €, nach vorangegangener beschränkter Ausschreibung bis zu 25.000,-- € und nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung bis zu 50.000,-- € in Ausführung des jeweiligen Haushaltsplanes zu erteilen. Aufträge, die über diese Wertgrenzen hinausgehen, sind vom Haupt-, Finanz- und Schulausschuss zu beschließen.

Nach dem Ratsbeschluss vom 4.11.2020 dürfte der Hauptausschuss nun über keine Aufträge mehr beschließen, sondern nur Empfehlungen an den Rat aussprechen. Es war sicher nicht Wille des Rates, den Hauptausschuss in seinen Kompetenzen derart zu beschneiden und damit Entscheidungswege zu verlängern.

Die Beschneidung der Kompetenzen der Fachausschüsse und die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf den Rat führt zu einer Verzögerung von Entscheidungsprozessen und bindet enorme Verwaltungskapazitäten, weil deutlich mehr Sitzungen anberaumt und bearbeitet werden müssen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit würde hierdurch verletzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Zuständigkeitsordnung wird in der ursprünglich vorgelegten Fassung (Alternativ: mit nachstehenden Änderungen: _____) beschlossen.